

Beschluss vom 7. Juli 2009

**Kleine Anfrage 6/2009
betreffend Rayonverbot**

In einer Kleinen Anfrage vom 7. April 2009 nimmt Kantonsrat Andreas Gnädinger Bezug auf gewalttätige Auseinandersetzungen in der Schaffhauser Altstadt. Das Problem sei an der Wurzel anzufassen, indem Leute, die sich in unserer Altstadt nicht zu benehmen wüssten, spürbar bestraft oder / und von den friedlichen Altstadtbesuchern ferngehalten werden müssten.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Altstadt von Schaffhausen hat sich in den letzten Jahren und verstärkt seit der Revision des Gastgewerbegesetzes, mit welcher die Gemeinderäte ermächtigt wurden, für einzelne Betriebe befristet oder dauernde Ausnahmen von der Schliesszeit zu bewilligen, zu einer eigentlichen Ausgehmeile und zu einem regionalen Anziehungspunkt namentlich in der Zeit nach Mitternacht bis in die Morgenstunden entwickelt. In den in der Anfrage genannten Gebieten Kammgarn / Stadthausgasse / Platz / Repfergasse sowie in angrenzenden Strassen und Plätzen hat der Stadtrat 22 Betrieben Ausnahmen von der Schliessungspflicht bewilligt. In den einzelnen Nächten von Donnerstag / Freitag bis Samstag / Sonntag sind in der Regel mehrere hundert Personen in diesem Gebiet bis in die frühen Morgenstunden unterwegs. Zu beobachten sind auch junge Personen, die ausserhalb des angegebenen Gebietes zunächst mitgebrachten oder über die Gasse gekauften Alkohol konsumieren und sich dann in die Ausgehmeile aufmachen.

Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. *Ist es richtig, dass immer wieder dieselben Personen Schlägereien provozieren, respektive in Schlägereien verwickelt sind? Wie viele solcher notorischer Schläger und Unruhestifter sind bisher bei der Polizei bekannt? Welche Strafen wurden gegen sie verhängt?*

Es ist richtig, dass bei den Deliktsarten eine Zunahme der Körperverletzungen festgestellt wird, was auf mehrere gewaltsame Auseinandersetzungen in der Schaffhauser Altstadt zurückgeführt wird (vgl. Amtsbericht des Obergerichtes 2008, S. 13). Zwar mag es vereinzelt Personen geben, die wiederholt wegen solchen Delikten in eine Strafun-

tersuchung einbezogen worden sind. Insgesamt lassen sich jedoch nur einzelne Personen feststellen, welche wiederholt wegen Gewalttätigkeit angezeigt worden sind.

Das Hauptproblem besteht darin, dass die grosse Zahl von Personen, welche sich in den angegebenen Gebieten nach Mitternacht bewegen und von denen ein grosser Teil alkoholisiert erscheint, ein ideales Umfeld abgibt, um Straftaten – nicht nur Körperverletzungen – im Schutze der Masse zu begehen. Bekanntlich nehmen das Aggressionspotenzial und die Empfindlichkeit bei Provokationen im Laufe einer durchzechten Nacht zu.

Es besteht keine Statistik über die Strafzumessung bei Personen, die wegen Körperverletzung im Altstadtbereich verurteilt worden sind.

2. *Die Schauplätze der Gewaltanwendung sind in Schaffhausen in der subjektiven Wahrnehmung örtlich relativ gut eingrenzbar. Es handelt sich um das Kammgarnareal, die Umgebung des Stadthauses, Vorstadt und Bahnhof. Lässt sich diese subjektive Wahrnehmung beziehungsweise Lokalisierung der Gewalttaten mit polizeilichen Akten belegen?*

Es gibt keine statistische Auswertung über die Begehungsorte von strafbaren Handlungen. In Bezug auf das spezifische Altstadtproblem decken sich die subjektiven Wahrnehmungen indessen mit der Einschätzung der Polizei.

3. *Könnte nach Auffassung des Regierungsrates ein Rayonverbot für Schläger darin bestehen, dass Einzelpersonen während den Abend- und Nachtstunden aus der Altstadt respektive vom Kammgarnhof verwiesen werden? Wenn ja: für welchen Zeitraum wäre ein solches Rayonverbot sinnvoll respektive zulässig?*

Wegweisungs- und Fernhaltemassnahmen können dazu beitragen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verbessern. Bekannt sind namentlich die Fernhaltemassnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (vgl. z. B. Art. 24^{bis} des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997, BWIS, SR 120) oder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Art. 24a Polizeiorganisationsgesetz, POG, SHR 354.100). Einzelne Kantone kennen Wegweisungsmassnahmen für Personen, welche Dritte belästigen oder an der bestimmungsmässigen Nutzung des öffentlichen Raumes hindern.

Wegweisungsmassnahmen können in Einzelfällen geeignet sein, um die öffentliche Ruhe und Ordnung sicherzustellen. Bei Personen, die wiederholt wegen strafbaren

Handlungen angezeigt werden, ist es jedoch Aufgabe des Strafrechts und der Strafjustiz, dafür zu sorgen, dass künftige strafbare Handlungen unterbleiben.

Ganz grundsätzlich muss – aufgrund der konkreten Ausgangslage – darauf hingewiesen werden, dass in der Anonymität der Massen in der Altstadt Rayonverbote nur erschwert durchgesetzt werden könnten. Das Problem ist nicht der einzelne Straftäter oder die einzelne Straftäterin, sondern das Umfeld, das allfälligen Straftäterinnen und Straftätern erlaubt, im Schutze der Masse zu handeln. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Verstärkung der repressiven Massnahmen allein nicht ausreicht, um in den Nacht- und Morgenstunden die Ruhe und Ordnung sicherzustellen. Von grösserer Bedeutung erscheinen Massnahmen, welche die Anonymität aufheben (beispielsweise Beleuchtung, Videoüberwachung, usw.).

4. *Für welche konkreten Gewalttaten wäre es nach Meinung des Regierungsrates sinnvoll, ein Rayonverbot zu verhängen? Für welchen Zeitraum könnte eine solche Massnahme verhängt werden?*

Für spezifische Straftaten in den Nachtstunden im Altstadtbereich halten wir aufgrund der konkreten Ausgangslage Rayonverbote höchstens in Ausnahmefällen für sinnvoll. Bei Straftaten ist es Aufgabe der Strafjustiz, mit ihren Mitteln dafür zu sorgen, dass Täter von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden.

Wie bereits erwähnt, können Wegweisungsmassnahmen allenfalls dann zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung beitragen, wenn sie gegen Einzelpersonen und Gruppen ergriffen werden können, die Dritte belästigen oder an der bestimmungsmässigen Nutzung des öffentlichen Raumes hindern oder den Einsatz der Polizei oder der Rettungskräfte (Sanität, Feuerwehr) erschweren oder behindern.

5. *Wäre es nach Meinung des Regierungsrates möglich, dass die Polizei solche Rayonverbote verhängen kann. Wenn ja, für welchen Zeitraum?*
und

6. *Wäre es nach Meinung des Regierungsrates notwendig, dass ein Rayonverbot durch ein Gericht verhängt oder überprüft wird? Falls ja: Wie würde nach Meinung des Regierungsrates ein effizienter und nutzbringender also unbürokratischer Ablauf der Verfügung oder Überprüfung eines Rayonverbotes durch ein Gericht aussehen?*

Die jetzt bestehenden Wegweisungsmassnahmen werden von der Schaffhauser Polizei angeordnet. Deshalb kann sich der Regierungsrat die Verhängung allfälliger weiterer Massnahmen durch die Polizei vorstellen. Die Kantonsverfassung (Art. 17) sowie die

Bundesverfassung (Art. 29a) geben jeder Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Art. 24b POG zeigt den Rechtsschutz bei Wegweisungsverfügungen bei häuslicher Gewalt auf.

7. *Welche Sanktion könnten beim Verstoss gegen ein Rayonverbot verhängt werden?*

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches (StGB, SHR 311.100) mit Busse bestraft.

8. *Hat der Regierungsrat bis heute in Erwägung gezogen, ein Rayonverbot für Schläger in die kantonale Gesetzgebung zu verankern? Wenn ja: Weshalb wurde dieses Vorhaben nicht in die Praxis umgesetzt? Wenn nein: Ist der Regierungsrat bereit, ein Rayonverbot eingehend zu prüfen und eine Vorlage auszuarbeiten.*

Nein. Der Regierungsrat hält ein auf «Schläger» beschränktes Rayonverbot nicht für sinnvoll.

Der Kantonsrat hat indessen den vom Regierungsrat am 4. November 2008 beschlossenen Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen unter Vorbehalt des Referendums genehmigt. Dieses sieht ein Rayonverbot bei Gewalt bei Sportveranstaltungen vor. Bei häuslicher Gewalt können ebenfalls Wegweisungs- beziehungsweise Fernhaltungsmassnahmen angeordnet werden. Zudem prüft der Regierungsrat, ob im Rahmen einer Revision des Polizeiorganisationsgesetzes weitere Massnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Ordnung erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wird die Schaffung von Wegweisungsmaßnahmen geprüft.

Schaffhausen, 7. Juli 2009

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger